

# Die Kodifizierung örtlichen Gewohnheitsrechts—Germersheim (Pfalz) (16. Jahrhundert)

## Kurzbeschreibung

---

Die Kodifizierung örtlichen Gewohnheitsrechts war ein Hauptinstrument der Integration ländlicher Gemeinden in feudale Territorialstaaten. Die in diesem Dokument aufgeführten Freiheiten gehen vermutlich auf die Garantie eines deutschen Königs (Königsleute) und eines Abts (Petersleute) zurück. Der Rechtsstatus dieser privilegierten Gruppe von Bauern bewegte sich zwischen Leibeigenschaft und Freiheit; sie wurden als „Halbleibeigene“ betrachtet.

## Quelle

---

Alt herkomen, freiheit vnd gerechtigkeit der Pfaltz leybaigen leutt, die man königs- vnd sanct Petters leutt nennet vnd inn die pfandtschafft Germersheim gehörig, auß den alltten kuniglichenn freyhaitten gezogen.

[1.] Item was leutt ziehenn auß dem Röder gericht vnnnd vber die hohenn strassenn geen Schaidt vnnnd andere dörffer, sollenn altem prauch nach konigsleutt sein vnnnd den freyhenn zuge darein vnnnd wider darauß hinder meniglich habenn.

[2.] Item was leutt auß der gemeinschafft Guttenberg dahien kommenn, sollenn auch also kunigsleutt sein vnnnd irenn freyenn zuge hienuber vnnnd wider heruber habenn.

[3.] Item was leutt ziehenn auß der Pfaltz, dem hertzogthumb, der marggraueschafft, dem stiftt Speyer oder von andern herschafften inn obgemellte dorff, sollenn kunigsleutt sein vnnnd freyhe zuge darein vnnnd wider in gemelte herschafften habenn.

[4.] Item was leutt vber berge vnnnd schiffreiche wasser kommen inn obgemellte dorff Schaidt vnnnd andere one nachfolgendenn herrn inn jar vnnnd tag, sollenn kunigsleutt sein vnnnd ire freyhe zuge darein vnnnd wider darauß habenn.

[5.] Item alle vnnnd jede leutt, so auß den reichstetten kommen inn alle vorgemellte dorff, Schaide vnnnd andere, sollenn auch also kunigsleutt sein vnnnd derselbenn freyhaitt geniessenn.

[6.] Item alle bastart vnnnd wildtfenngge sollenn kunigsleutt sein vnnnd sich derselbenn freyhaitten geprauchenn inn allwege vnuerhindert.

[7.] Item was von kunigsleuttenn geborenn wurd, sollenn kunigsleutt sein vnnnd inn allenn denselbenn freyhaitten onewidersprechlich gehaltten werdenn.

[8.] Item aller gestallt soll es aller sanct Peters leutt halbenn, inn derselbenn bezyrckenn kommend vnd wonend, geprauchtt werdenn one alles widerfechtenn, dann die von alltter one allenn vnnnderschaidt je vnnnd allwegenn vndereinanner gewont vnnnd gedient habenn.

Nota: alle kunigs- vnnnd sanct Peters leutt seindt vom heiligenn römischenn reiche, auch römischenn kaysern vnnnd kunigenn sonnderlich mit gleichenn freyhaitten vnnnd rechtenn priuilegiert vnnnd gefreyt, auch mitt irenn dienstparkeiten gleich herkommens vnd rechtens versehenn vnnnd begabt vngeuerlich.

---

[9.] Item gegenn obgemeltenn freyhaittenn seindt diß vngeuerlichenn der kunigs- vnnd sanct Peters leuttenn dienstparkeittenn vnnd ordennliche beschwerdenn:

[10.] Item zum erstenn, so gebenn alle gemellte kunigs- vnnd sanct Peters leutt jherlichenn mitteinander inn einer benannten sommenn ire sonndere beedten darnach derselben vngeuerlich viel oder wenig nach irem vermögen vnd zimlichen dingen, vnnd ist sollich beedt ettwan funfftzig gulden vnd höher gewesen nach gelegenheitt der leutt.

[11.] Item volgendts, so gibt ein jeder kunigs- oder sanct Peters mensch, so inn gemelter beedt begriffenn, jherlichen auch ein diensthuene oder nach gelegenheit gelltt darfur.

[12.] Item stirbt auß gemelten leuttten ein mann, so ist one eins das besthaupt der fall, darnach mag vngeuerlich das hauptrecht gethedingt werden.

[13.] Item stirbt ein kunigs- oder sanct Peters fraw, so soll one eins das best klaide die herwadt sein vnd vngeuerlich darnach gethedingt werdenn.

[14.] Item wurden sich zu zeittenn von rechts wegen raisenn oder schatzung zutragen, so sollenn gemelte leutt raisen vnd schatzung gebenn nach zimlichen billichen dingen wie anndere leutt im reich.

Nota: soll kein ferrer beschwerung vff alle freyheitt, zuge vnd dienstparkeitt obgemelter leutt, damit das sie also alle zeitt vmbgwendt dabei pleiben vnd ire zuge freyh haben mögen, gelegt werden, vnd das hatt man auch also vor x, xx, xxx, lxxx, hundert jarenn vnd lenger allwegenn herlich gesprochen vnd bezeuget, das ein solliches der kunigs- vnnd sanct Peters leutt alte freyheitten, auch herkommen vnd gerechtikeitt seyen vnd sein sollen, aller ding vngeuerde.

Bezyrck vnd dorff der kunigsleutt:

Schaidt, Hatzenbuhel, Rultzheim, Heynen, Weyher bey Herxheim, Jockenheim, Reinzabern, Herxheim, Offenbach, Chuhardt, Leimerßheim, Pfozt, Merlem.

Bezyrck vnd dorff sanct Peters leut:

Steinfeldt, Capsweyher, Schlettenbach.

Nota: inn allenn deß stifts Speyers vnd Weyssenburgs dörrfern vnd oberkeitten sollen die kunigs- vnd sanct Peters leut sonnderlich ire wonungen vnd freyheittenn zu geprauchenn habenn laut der alten freyheittenn.

Nota: wurde aber emiche herschafft oder oberkeitt, wer die were, obgemelten kunigs- vnd sanct Peters leuttten, wan dieselben herschafften oder oberkeitten vnderthan oder verwandten inn der kunigs- vnd sanct Peters leutt bezirck ziehen wolten, etwas inn ire freyheittenn vnnd zuge, es were mit nachvolgender leibaigenschafften, abzugen, abtragen, vngenossenhauptrechtenn oder annder dergleichen dienstparkeitten vnnd beschwerungen (inn was schein das beschehenn möcht, darinn gar nichts nit vßgeschaiden), verhinderung oder sunst eintrag thun, so soll vnnd mag denselben herschafften vnnd oberkeitten zugleich aller gestalltt offtgemelter kunigs- vnd sanct Peters leutt wegen, wann dieselbenn wider hinder solliche herschafften oder oberkeitten ziehen wöllenn, widerumb mit allenn vnd jeden dienstparkeitten vnnd beschwerungen nachgeuolgt werden, solanng vnnd -vil bitz dieselbenn herschafften vnd oberkeiten obgemelten kunigs- vnd sanct Peters leuttten iren freyheitten vnnd zugen alle föllige vnd gantzliche billiche vergleichung vnnd erstattung thuen, alles bey peen vnnd straff hochgemelt keyserlichen freyheitten vnd priuilegien sonnderlich einuerleipt.

---

Quelle: StArch. Speyer, Kurpfalz Urkunden Nr. 966. Abgedruckt in Günther Dickel, Hrsg., *Pfälzische Weistümer*. Speyer, 1972, S. 622–25.

Empfohlene Zitation: Die Kodifizierung örtlichen Gewohnheitsrechts—Germersheim (Pfalz) (16. Jahrhundert), veröffentlicht in: German History in Documents and Images, <<https://germanhistorydocs.org/de/von-den-reformationen-bis-zum-dreissigjaehrigen-krieg-1500-1648/ghdi:document-3971>> [03.04.2025].